



## **BELEGSTELLENORDNUNG DES S.K.Z.V**

### **Stand: April 2021**

Belegstellen sind eine Dienstleistungseinrichtung des Südtiroler Königinnenzuchtvereins für seine Mitglieder und Imker des Landes, auf Anfrage auch für Imker außerhalb der Landesgrenzen.

1. Auf den Belegstellen und in der dazugehörigen Schutzzone dürfen sich nur Bienenvölker (Drohnenvölker) befinden, deren Königinnen von einer **reinrassigen** Bienenkönigin abstammen und deren Zuchtrichtung entsprechen.
2. Der Belegstellenleiter wird vom SKZV ernannt. Er regelt in seinem Auftrag den ordnungsgemäßen Belegstellenbetrieb und sorgt für einen reibungslosen Ablauf der Anlieferungen und Abholungen.
3. Mit Aufstellen der Begattungskästchen wird die Belegstellenordnung automatisch anerkannt und in allen Punkten angenommen.
4. Auf den Belegstellen sind nur Begattungskästchen ohne Drohnen zugelassen, mit Kontrollübersicht von oben.  
Alle Begattungseinheiten jeglicher Größe müssen zwingend über ein Drohnenabsperrgitter (5,2mm) verfügen (vor oder hinter dem Flugloch). Dies wird vom Belegstellenleiter überprüft. Andernfalls darf nicht aufgestellt werden.  
Begattungskästchen größer als Apidea **müssen** mit **neuem, frischem** Wabenbau ausgestattet sein. Ableger mit einer oder mehreren Waben dürfen nicht aufgestellt werden.
5. Jeder Benutzer stellt seine Kästchen selber auf. Sie müssen ausreichend mit Futterteig (Apifonda) gefüttert sein. Honig und Flüssigfutter dürfen nicht verwendet werden (Faulbrut- und Räubergefahr).
6. Es ist verboten an Kästchen anderer Benutzer zu hantieren.
7. Das Öffnen der Begattungseinheiten auf den Belegstellen ist prinzipiell verboten (auch die eigenen). Einzige Ausnahme beim Ringtausch der Prüfer!
8. Die Aufstellung erfolgt auf eigene Gefahr. Der SKZV übernimmt keinerlei Haftung. Der Benutzer hat für eine ausreichende Haftpflichtversicherung selbst zu sorgen.
9. Der Belegstellenwart ist verpflichtet, die angelieferten Zuchtkästchen auf Drohnenfreiheit zu kontrollieren und ein Belegstellenbuch zu führen mit Züchternummer, Namen und Anschrift des Züchters, sowie der Menge der angelieferten Königinnen und den vorgesehenen Beitrag einzuheben.



10. Für das Aufstellen der Begattungskästchen, sowie das Abholen derselben werden bestimmte Tage und Uhrzeiten bekanntgegeben. Außerplanmäßige Zeiten sind mit dem Belegstellenwart zu vereinbaren und mit einem Aufpreis zu vergüten. Zuchtkästchen dürfen nur im Beisein des Belegstellenwartes aufgestellt und abgeholt werden. Die Begattungskästchen verbleiben 14 Tage auf den Belegstellen. Sollte wegen schlechten Wetters die Begattung noch nicht vollzogen sein, dürfen sie nach vorheriger Absprache max. eine weitere Woche verbleiben, ohne einen Aufpreis zu entrichten.
11. Die Belegstelle darf nur im Beisein des Belegstellenwartes oder eines Ausschussmitgliedes betreten werden.
12. Für eine erfolgreiche Begattung kann keine Garantie gegeben werden. Bei Königinnenverlust oder nicht Begattung, Diebstahl oder höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Der Verein übernimmt keine Haftung bei Bärenschäden oder Schäden durch andere Tiere (Weidetiere-Wildtiere).
13. Züchter außerhalb der Provinz müssen bei Anlieferung ein Gesundheitszeugnis vorweisen und dem Belegstellenwart abgeben.
14. Züchter außerhalb der Staatsgrenzen müssen eine UVAC-Meldung machen und ein Gesundheitszeugnis vorweisen und dem Belegstellenwart abgeben.
15. Imker, die aus einem aktuellen Sperrgebiet wegen Bösartiger Faulbrut kommen, dürfen ihre Begattungskästchen **nicht** auf die Belegstellen bringen.
16. Die gewünschte Zuchtrichtung/Drohnenmaterial wird vom Vorstand des S.K.Z.V. festgelegt und protokolliert, auch die Anzahl der jeweiligen Drohnenvölker auf den Belegstellen.
17. Zur Finanzierung der Belegstellen werden die vom Ausschuss festgelegten Belegstellengebühren eingehoben.
18. Die Öffnung und Schließung der Belegstellen, sowie die Anlieferungs- und Abholzeiten werden den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.
19. Das nicht erlaubte Einwandern mit Bienenvölkern in Belegstellen und Schutzzonen wird unverzüglich und ausnahmslos dem Amtstierarzt gemeldet, der die dafür vorgesehenen Sanktionen einleitet und vollstreckt.
20. Bei Nichteinhalten der Belegstellenordnung kann die gesamte Anlieferung abgewiesen werden.
21. Die Belegstellenordnung tritt mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Südtiroler Imkerbundes und mit dem Rundschreiben an jedes Mitglied in Kraft und gilt bis eine neuere Version erscheint.



---

Südtiroler Königinnen-  
zuchtverein

---

Der S.K.Z.V.

Der Obmann  
Erich Larcher